



21.01.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2015/2016 vom 10. November 2025
+ Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Department für Pflege-, Hebammen und Therapiewissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn im WS 2015/2016 vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 16

Hochschule Bochum

Bochum, 10.11.2025

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester
2015/2016**

vom 10.11.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2015/2016 (Amtliche Bekanntmachung AB 52/2024) werden wie folgt geändert:

In § 7 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Die Ordnung tritt zum Wintersemester 2025/2026 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Pflege, B.Sc.“
im Department für Pflege-, Hebammen und Therapiewissenschaften
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)
für Studierende mit Studienbeginn im WS 2015/2016**

vom 02.09.2024. zuletzt geändert am 10.11.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 08.10.2015)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Fachspezifische Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
- § 3 Prüfungen
- § 4 Bachelorarbeit
- § 5 Auslandssemester, Mobilitätsfenster
- § 6 Modulhandbuch
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Studienverlaufsplan

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege

Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege ist die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Pflegeperson, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung befähigt ist. Professionelles Pflegehandeln basiert auf aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie einer kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Perspektive des aktuell oder zukünftig auf Pflege angewiesenen Menschen in seinen sozialen Bezugsystemen und deren kontextuellen Gegebenheiten mit einbezieht.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul PF01: Gesundheitsfachberufe als Profession (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung (60%) und Seminar (40%)

**Modul PF02: Akteure und Strukturen im Gesundheitswesen
(6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar

Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Modul PF03: Wissenschaftliches Arbeiten (10 CP, 7 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar und Praktische Übung

**Modul PF04: Professionelle Kommunikation und Interaktion im Gesundheitswesen
(6 CP, 6 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: 1 Vorlesung (40%) und 2 Seminar (40% und 20%)

Praktische Übung in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF05: Evidenzbasierte Praxis und Forschung (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

**Modul PF06: Partizipation, Aktivität und Lebensqualität
(6 CP, 6 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit.
Die einzelnen Arten der Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Modul PF07: Körpernahe Unterstützung (12 CP, 10 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Studieninhalte: siehe Modulhandbuch

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit.
Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF08: Gesundheit, Krankheit, Medikamentenvergabe**(5 CP, 6 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übung in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF09: Gesundheitliche und pflegerische Betreuung von Schwangeren, Wöchnerinnen sowie Früh- und Neugeborenen (5 CP, 4 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übung in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF10: Ressourcen- und Klientenorientierung**(10 CP, 9 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit.

Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF11: Pflegeprozessplanung (8 CP, 6 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. EDV-Dokumentation), angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF12: Umgang mit schwierigen sozialen und emotionalen Situationen**(6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit.

Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF13: Gesundheitliche und pflegerische Versorgung und Betreuung von Menschen mit Störung der Atmung, Ernährung, Verdauung, des Stoffwechsels und der Haut**(6 CP, 6 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF14: Diagnostische und therapeutische Verfahren in der Pflege und Medizin**(5 CP, 5 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

**Modul PF15: Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Erkrankungen des Bewegungs-, Herz-Kreislauf-Systems und Infektionskrankheiten
(8 CP, 9 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

**Modul PF16: Menschen in existenziellen und/oder gesundheitlichen Problemlagen
(8 CP, 9 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF17: Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit neurophysiologischen, psychischen und psychiatrischen Erkrankungen

(10 CP, 7 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF18: Qualitätsmanagement (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF19: Lebenslagen und Lebensformen im Alter

(6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF20: Kooperation und Interdisziplinarität (5 CP, 4 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF21: Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von chronisch kranken Menschen

(5 CP, 4 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit.

Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF22: Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Störungen des Blut-, Geschlechts-, und Harnsystems (10 CP, 8 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit.

Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF23: Pflegerisches Handeln in komplexen Prozessen**(10 CP, 6 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), angeleitete Gruppenarbeit.

Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF24: Komplexes Fallverständhen in der Pflege (5 CP, 4 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, angeleitete Gruppenarbeit. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF25: Pflege in Systemen (10 CP, 6 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Praktische Übungen in kooperierenden Gesundheitseinrichtungen unter Aufsicht von fachlich qualifizierten Praxisanleitern/-innen.

Modul PF26: Gesundheitsinformatik und Technik (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Modul PF27/28: Anleitung, Schulung und Beratung**(6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), Gruppenarbeit, Rollenspiele, Skills-Lab. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Modul PF27/28: Migration und Gesundheit (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übungen (inkl. Selbsterfahrung), Gruppenarbeit, Rollenspiele, Skills-Lab. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Modul PF27/28: Familiengesundheit (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übungen (inkl. Selbsterfahrung), Gruppenarbeit, Rollenspiele, Skills-Lab. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Modul PF27/28: Historische Dimensionen der Hebammen- und Pflegearbeit**(6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)**

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung (inkl. Selbsterfahrung), Gruppenarbeit, Rollenspiele, Skills-Lab. Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Modul PF27/28: Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlmodul)

Lehrform: Die Art der Lehrveranstaltungen sind den jeweiligen Modulbeschreibungen bzw. Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

Modul PF29: Bachelorarbeit und -kolloquium (12 CP, 2 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar, Übung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistungen)		
PF01	Hausarbeit (6 Wochen)			1-fach
PF02	Klausur oder Multiple-Choice Klausur (90 Minuten)			1-fach
PF03	Hausarbeit (6 Wochen)	Studienleistung (Präsentation Fach-englisch)		1-fach
PF04	Klausur (90 Minuten)			1-fach
PF05	Hausarbeit (6 Wochen)			1-fach
PF06	Klausur (90 Minuten)			1-fach
PF07	Praktische Prüfung (Performanzprüfung) (30 Minuten)			1-fach
PF08	Klausur (90 Minuten)			1-fach
PF09	Hausarbeit (Prüfungsportfolio) (6 Wochen)			1-fach
PF10	Mündliche Prüfung (Präsentation/Vortrag) (20 Minuten)			1-fach
PF11	Hausarbeit (Prüfungsportfolio) (6 Wochen)			1-fach
PF12	Mündliche Prüfung (20 Minuten)			1-fach
PF13	Klausur (90 Minuten)			1-fach

PF14	Praktische Prüfung (Performanzprüfung) (20 Minuten)		1-fach
PF15	Praktische Prüfung (Performanzprüfung) (20 Minuten)		1-fach
PF16	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		1-fach
PF17	Klausur (20 Minuten)		1-fach
PF18	Klausur (180 Minuten)		1-fach
PF19	Hausarbeit (Poster) (6 Wochen)		1-fach
PF20	Hausarbeit (6 Wochen)		1-fach
PF21	Praktische Prüfung (Performanzprüfung) (20 Minuten)		1-fach
PF22	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		1-fach
PF23	Praktische Prüfung (Performanzprüfung) (max. 90 Minuten) Staatliche Prüfung gem. §12 Alt- PrfAPrV, §§15., 18 KPrfAPrV	Bestehen der Module PF1-19 sowie PF21, PF22	1-fach
PF24	3 Teilprüfungen; jeweils: schriftlich, Klausuren (jeweils 120 Minuten) Staatliche Prüfung gem. §10 Alt- PrfAPrV, §§13, 16 KPrfAPrV	Bestehen der Module PF1-19 sowie PF21, PF22	1-fach
PF25	3 Teilprüfungen; jeweils mündliche Prüfungen (jeweils 10 Minuten) Staatliche Prüfung gem. §11 Alt- PrfAPrV, §§14, 17 KPrfAPrV	Bestehen der Module PF1-19 sowie PF21, PF22	1-fach
PF26	Hausarbeit (6 Wochen)		1-fach

PF27/28_1	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		
PF27/28_2	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		
PF27/28_3	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		1-fach
PF27/28_4	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		
PF27/28_5	undefiniert		ggfs. Teilnehmerbegrenzung bei bestimmten Angeboten
PF29	Bachelorarbeit (12 Wochen)	155 CP	1-fach 2-fach

- (2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.
- (3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 10 - 12 AltPfIAPrV bzw. den §§ 13 - 18 KrPfIAPrV sowie dem Modulhandbuch.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 155 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I) geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I) im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.

§ 6 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. von sonstigen Verantwortlichendes Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende mit Studienbeginn im WS 2015/2016. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Pflege“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn im WS 2015/2016 vom 25.04.2017 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 08.10.2015) außer Kraft.
- (2) Die Ordnung tritt zum Wintersemester 2025/2026 außer Kraft.

Fachspezifische Anlagen

Anlage - Studienverlaufsplan:

Nr.	Modultitel	IPE	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Σ ECTS
	Pflichtmodule - IPE										
PF 1	Gesundheitsfachberufe als Professionen	X	6								6
PF 2	Akteure und Strukturen im Gesundheitswesen	X	6								6
PF 3	Wissenschaftliches Arbeiten	X	x	10							10
PF 4	Professionelle Kommunikation und Interaktion	X		6							6
PF 5	Evidenzbasierte Praxis und Forschung	X			6						6
PF 6	Partizipation, Aktivität und Lebensqualität	X				6					6
	Pflichtmodule - Pflege										
PF 7	Körpernahe Unterstützung			12							12
PF 8	Gesundheit, Krankheit, Medikamentenvergabe				5						5
PF 9	Gesundheitliche und pflegerische Betreuung von Schwangeren, Wöchnerinnen sowie Früh- und Neugeborenen					5					5
PF 10	Ressourcen- und Klientenorientierung				x	10					10
PF 11	Pflegeprozessplanung					8					8
PF 12	Umgang mit schwierigen sozialen und emotionalen Situationen					x	6				6
PF 13	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung und Betreuung von Menschen mit Störungen der Atmung, Ernährung, Verdauung, des Stoffwechsels und der Haut				x	6					6
PF 14	Diagnostische und therapeutische Verfahren in der Pflege und Medizin					5					5
PF 15	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Erkrankungen des Bewegungs-, Herz-Kreislauf-Systems und Infektionskrankheiten					x	8				8
PF 16	Menschen in existenziellen und/oder gesundheitlichen Problemlagen					x	8				8
PF 17	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit neurophysiologischen, psychischen und psychiatrischen Erkrankungen					x	10				10
PF 18	Qualitätsmanagement						6				6
PF 19	Lebenslagen und Lebensformen im Alter						6				6
PF 20	Kooperation und Interdisziplinarität								5		5
PF 21	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von chronisch kranken Menschen							5			5
PF 22	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Erkrankungen des Blut-, Geschlechts-, Harnsystems							10			10
PF 23	Pflegerisches Handeln in komplexen Prozessen						x	10			10
PF 24	Komplexes Fallverständen in der Pflege								5		5
PF 25	Pflege in Systemen								10		10
PF 26	Gesundheitsinformatik und Technik									6	6
	Wahlbereich*										
PF 27/28	Wahlpflichtmodul (Module 1-4)	X								6	6
PF 27/28	Wahlmodul (Module 1-5)	X								6	6
PF 29	Bachelorarbeit und -kolloquium									12	12
	Summe ECTS		24	26		23	28	25	30	30	210
	Summe Modulprüfungen		3	4	3	4	4	4	3	4	29
	X=Modul startet in diesem Semester										
	Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweiligen Module finden nur in den hier entsprechend ausgewiesenen Semestern statt.										